



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Reglement über technische Bestimmungen und die Verwendung von Überschüssen

Tellco pkPRO

Tellco pkPRO
Bahnhofstrasse 4
Postfach 434
CH-6431 Schwyz
t +41 58 442 50 00
pkpro@tellco.ch
pkpro.ch

gültig per 15. November 2018



Inhaltsverzeichnis

A	Technische Bestimmungen	3	B	Verwendung von Überschüssen	4
1	Zweck	3	6	Herkunft und Definition von Überschüssen	4
2	Definitionen und Grundlagen	3	7	Verwendung der Überschüsse aus Versicherungsverträgen	4
3	Angewandte technische Rückstellungen	3	8	Verwendung von Überschüssen aus dem operativen Geschäft	5
3.1	Langlebigkeitsrückstellung	3	9	Ertrags- / Aufwandüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve	5
3.2	Rückstellung FZG 17	3	9.1	Verwendung des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve	5
3.3	Rückstellung BVG-Mindestaustrittsleistung	3	9.2	Aufwandüberschuss vor Auflösung der Wertschwankungsreserve	5
3.4	Rückstellung Umwandlungssatz	3	10	Verwendung der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel der Vorsorgewerke	5
3.5	Spätschadenreserven	3	10.1	Verwendung der Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke	5
4	Nicht angewandte technische Rückstellungen	4	10.2	Verwendung der freien Mittel der Vorsorgewerke	5
4.1	Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten	4	11	Deckungsgradberechnungen	5
4.2	Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen	4	11.1	Deckungsgrad der Stiftung	6
4.3	Pendente und latente Leistungsfälle	4	11.2	Deckungsgrad der Vorsorgewerke	6
4.4	Senkung des technischen Zinssatzes	4	11.3	Voraussichtlicher Deckungsgrad der Stiftung	6
4.5	Rentenerhöhungen	4	12	Inkrafttreten	6
5	Wertschwankungsreserve	4			



Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Tellico pkPRO und Art. 48e BVV2 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

A Technische Bestimmungen

1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die Verwendung von Ertrags- bzw. Aufwandüberschüssen. Ziel dieses Reglements ist die langfristige Sicherheit der Altersguthaben und der laufenden Renten. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 sowie die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

2 Definitionen und Grundlagen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner.

Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zugrunde:

- a) der technische Zinssatz von 1.75 %;
- b) die vom Experten für berufliche Vorsorge verwendeten technischen Grundlagen BVG 2015 (Periodentafel 2016);
- c) die kollektive Berechnung.

Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von künftigen Änderungen der versicherten Verdienste oder laufenden Renten.

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Die Vorschriften von Art. 44 BVV2 sind für die Bestimmung des Deckungsgrads und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung massgebend.

Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet.

3 Angewandte technische Rückstellungen

Die Bildung der technischen Rückstellungen erfolgt wie folgt:

3.1 Langlebigerkeitsrückstellung

Unter Langlebigerkeitsrückstellung wird jenes Kapital verstanden, welches voraussichtlich benötigt wird, um die aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung steigenden Kosten für laufende und künftige Renten abzudecken. Die Langlebigerkeitsrückstellung wird als Prozentsatz des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Renten ermittelt. Sie beträgt im Jahr 2016 0.5 % und wird jedes Jahr um 0.5 % erhöht. Die Ermittlung erfolgt durch den Pensionskassenexperten. Der Ausweis erfolgt in der Bilanzposition «Vorsorgekapital Rentner».

3.2 Rückstellung FZG 17

Ist die Berechnung gemäss Art. 17 FZG höher als die angesammelten individuellen Sparkapitalien, wird für die Differenz per Abschlussdatum eine Rückstellung gebildet.

3.3 Rückstellung BVG-Mindestaustrittsleistung

Ist die Berechnung gemäss Art. 15 FZG höher als die angesammelten individuellen Sparkapitalien, wird für die Differenz per Abschlussdatum eine Rückstellung gebildet.

3.4 Rückstellung Umwandlungssatz

Der reglementarische Umwandlungssatz ist höher als der technische Umwandlungssatz. Zur Deckung der damit verbundenen laufenden Kosten bildet die Stiftung für die in den nächsten 7 Jahren ordentlich zu pensionierenden Versicherten eine Rückstellung. Die Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem reglementarischen und dem technischen Umwandlungssatz und ist progressiv ausgestaltet. Für die Progression werden folgende Prozentsätze angewendet:

Pensionierungen		Prozentsatz
Des nächsten Jahres	(x+1)	100 %
im folgenden Jahr	(x+2)	80 %
im folgenden Jahr	(x+3)	60 %
im folgenden Jahr	(x+4)	40 %
im folgenden Jahr	(x+5)	20 %
im folgenden Jahr	(x+6)	10 %
im folgenden Jahr	(x+7)	5 %

Es wird ausserdem berücksichtigt, dass 30 % der aktiven Versicherten die Leistung in Kapitalform beziehen. Die invaliden Versicherten beziehen 100 % der Leistung in Rentenform. Der Satz für den Kapitalbezug wird aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse periodisch überprüft.

3.5 Spätschadenreserven

Diese umfassen die notwendigen Rückstellungen, welche sich aus Übernahmen von Anschlüssen ableiten.



4 Nicht angewandte technische Rückstellungen

Auf die Bildung der nachstehenden technischen Rückstellungen wurde vom Stiftungsrat aus folgenden Gründen verzichtet:

4.1 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Leistungen bei Tod und Invalidität sind rückversichert. Die Teuerungsanpassung ist nicht rückversichert.

4.2 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Der Rentnerbestand ist aktuell ausreichend gross, um Schwankungen ausgleichen zu können.

4.3 Pendente und latente Leistungsfälle

Die Leistungen bei Tod und Invalidität sind rückversichert. Die Teuerungsanpassung ist nicht rückversichert.

4.4 Senkung des technischen Zinssatzes

Eine Senkung des technischen Zinssatzes ist aktuell weder zwingend notwendig noch vom Stiftungsrat beschlossen.

4.5 Rentenerhöhungen

Die laufenden Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind in der Regel umhüllend. Für einzelne Fälle, bei denen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung eine BVG-Minimalrente an die Teuerung angepasst werden muss, wird keine Rückstellung gebildet. Ferner existieren keine reglementarischen oder vom Stiftungsrat beschlossenen Verpflichtungen zu Teuerungsanpassungen, welche die Bildung einer Rückstellung nötig machen.

5 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird gebildet bzw. aufgelöst, um (kurzfristige) Wertschwankungen der Vermögensanlagen auszugleichen.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird mit risikoorientierten Ansätzen auf den Vermögensanlagen anlässlich der periodischen Erstellung der Asset-und-Liability-Studie berechnet.

B Verwendung von Überschüssen

6 Herkunft und Definition von Überschüssen

Die Überschüsse der Stiftung entstehen aus:

a) Versicherungsverträgen

- Überschussbeteiligungen von Versicherungen, welche die Stiftung zwecks Deckung der Risiken Invalidität, Tod und allenfalls Langlebigkeit abgeschlossen hat, und zwar
- Überschussbeteiligung aus der Mindestquote (Legal-Quote);
- Überschussbeteiligung ausserhalb der Mindestquote.

b) dem operativen Geschäft

- Differenzen der erhobenen reglementarischen Beiträge und den effektiven Aufwendungen für Altersgutschriften, die Prämien an die Versicherung, die Verwaltung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds;
- der Vermögensanlage;
- der Veränderung von versicherungstechnischen Rückstellungen und anlagentechnischen Reserven.

7 Verwendung der Überschüsse aus Versicherungsverträgen

a) Der Deckungsgrad der Stiftung beträgt über 100 %, und die Wertschwankungsreserven sind vollumfänglich geöffnet:

- Die Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden – nachdem der Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Art. 68a BVG gefasst wurde – den Altersgutschriften der Versicherten gutgeschrieben.
- Die Verteilung erfolgt wie folgt:
Anteil an den Überschüssen = individuelles Vorsorgekapital des aktiven Versicherten/gesamtes Vorsorgekapital aller aktiven Versicherten.

b) Der Deckungsgrad der Stiftung beträgt über 100 %, und die Wertschwankungsreserven sind nicht vollumfänglich geöffnet:

- Die Überschüsse werden – nachdem der Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Art. 68a BVG gefasst wurde – den Wertschwankungsreserven gutgeschrieben.

c) Der Deckungsgrad der Stiftung beträgt unter 100 %:

- Die Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden – nachdem der Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Art. 68a BVG gefasst wurde – zur Sanierung der Unterdeckung verwendet.

Die einzelnen Vorsorgewerke haben jeweils die Möglichkeit, jährlich eine andere Verwendung der Überschüsse aus Versicherungsverträgen gemäss Art. 68a BVG zu beschliessen und diese den Versicherten direkt gutschreiben zu lassen. Dies ist der Stiftung jeweils per Ende Juni des laufenden Jahres mitzuteilen.

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Vorsorgewerke erfolgen diese individuellen Gutschriften an die Versicherten auf ein separates Konto der jeweiligen Vorsorgewerke. Bei einer späteren Auflösung des Anschlussvertrags werden diese Beträge bei dem für die Berechnung des für die Abwicklung des Austrittes massgebenden Deckungsgrads berücksichtigt. Auch bei einer späteren Verteilung von Überschüssen aus dem operativen Geschäft der Stiftung werden diese Beträge angerechnet.



8 Verwendung von Überschüssen aus dem operativen Geschäft

Die Überschüsse aus dem operativen Geschäft der Stiftung fliessen in die Jahresrechnung der Stiftung.

9 Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve

Der Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss entspricht dem Ertrags-/Aufwandüberschuss der Jahresrechnung nach Bildung der technischen Rückstellungen und Reserven gemäss Ziff. 3 und nach Verwendung der Überschüsse aus Versicherungsverträgen gemäss Ziff. 7 des vorliegenden Reglements sowie nach der Verzinsung des Vorsorgekapitals der Aktiven und Rentner.

9.1 Verwendung des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve

Der Ertragsüberschuss ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) Verrechnung mit allfällig bestehendem Verlustvortrag;
- b) Bis zu einem Deckungsgrad von 105 % (ohne freie Mittel, Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht und Wertschwankungsreserven von Vorsorgewerken):
 - 100 % Zuweisung an die Wertschwankungsreserve der Stiftung.
- c) Ab einem Deckungsgrad von 105 % bis zur Erreichung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve der Stiftung:
 - 50 % Zuweisung des Ertragsüberschusses an die Wertschwankungsreserve der Stiftung;
 - 50 % Zuweisung des Ertragsüberschusses an die Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke nach Massgabe der gewichteten, durchschnittlichen verzinslichen Altersguthaben des Geschäftsjahres, in welchem der Ertragsüberschuss angefallen ist. Die Gewichtung erfolgt folgendermassen:

• Vertragsjahr 1	0 %
• Vertragsjahr 2	25 %
• Vertragsjahr 3	50 %
• Vertragsjahr 4	75 %
• ab Vertragsjahr 5	100 %
- d) Nach Erreichung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve der Stiftung:
Zuweisung des gesamten Ertragsüberschusses an das Konto «Freie Mittel der Vorsorgewerke».

Die Berechnung der Ertragsüberschussanteile erfolgt gewichtet und steht in Abhängigkeit von den durchschnittlich verzinslichen Altersguthaben des Geschäftsjahres, in dem der Ertragsüberschuss angefallen ist. Die Gewichtung erfolgt wie folgt:

- | | |
|---------------------|-------|
| • Vertragsjahr 1 | 0 % |
| • Vertragsjahr 2 | 25 % |
| • Vertragsjahr 3 | 50 % |
| • Vertragsjahr 4 | 75 % |
| • ab Vertragsjahr 5 | 100 % |

Die Gutschrift der Überschussanteile erfolgt jeweils per 31. Dezember des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem die Überschussanteile ermittelt wurden. Ein Anspruch auf eine solche Gutschrift besteht nicht, wenn der Anschlussvertrag gekündigt ist.

9.2 Aufwandüberschuss vor Auflösung der Wertschwankungsreserve

Die Elimination des Aufwandüberschusses wird in folgender Reihenfolge vorgenommen:

- a) Reduktion der vorhandenen freien Mittel der Stiftung;
- b) Reduktion der Wertschwankungsreserve der Stiftung;
- c) Verlustvortrag auf neue Rechnung.

10 Verwendung der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel der Vorsorgewerke

10.1 Verwendung der Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke

Die gemäss Ziff. 9.1 c) gebildeten Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke werden wie folgt verwendet:

- Zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrags des Vorsorgewerks bei einer Teilliquidation der Stiftung oder des Vorsorgewerks. Bei Auflösung des Anschlussvertrags wird die Wertschwankungsreserve dem Vorsorgewerk mitgegeben bzw. mit einem allfälligen Fehlbetrag verrechnet.
- Übertrag in die freien Mittel des Vorsorgewerks, sofern die Stiftung die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve am vorangegangenen Bilanzstichtag erreicht hat.

10.2 Verwendung der freien Mittel der Vorsorgewerke

Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet grundsätzlich die Vorsorgekommission. Die gemäss Ziffern 9.1 d) gebildeten freien Mittel der Vorsorgewerke sowie die eingebrachten freien Mittel der Vorsorgewerke können wie folgt verwendet werden:

- Zur Erhöhung der Altersguthaben der versicherten Personen des Vorsorgewerks.
- Zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrags des Vorsorgewerks bei einer Teilliquidation der Stiftung oder des Vorsorgewerks. Bei Auflösung des Anschlussvertrags werden die freien Mittel dem Vorsorgewerk mitgegeben.
- Für die Bezahlung von Beiträgen, sofern die Stiftung sich nicht in einer Unterdeckung befindet. Die Entlastung der Beiträge hat dabei anteilmässig zugunsten der versicherten Personen und des Arbeitgebers zu erfolgen.

11 Deckungsgradberechnungen

Es wird zwischen dem Deckungsgrad der Stiftung und den Deckungsgraden der Vorsorgewerke unterschieden.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

11.1 Deckungsgrad der Stiftung

Der Deckungsgrad der Stiftung entspricht dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen der Stiftung einerseits und dem Vorsorgekapital der Aktiven und Rentner inklusive technischer Rückstellungen andererseits. Das verfügbare Vorsorgevermögen wird ohne die freien Mittel der Vorsorgewerke sowie die Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke berücksichtigt. Bei dem so berechneten Deckungsgrad handelt es sich um den minimalen Deckungsgrad.

11.2 Deckungsgrad der Vorsorgewerke

Zur Berechnung des Deckungsgrads des Vorsorgewerks werden zusätzlich zum Deckungsgrad der Stiftung eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht sowie die freien Mittel und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks berücksichtigt. Freie Mittel und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks erhöhen also den gemäss Ziff. 11.1 berechneten Deckungsgrad.

11.3 Voraussichtlicher Deckungsgrad der Stiftung

Der voraussichtliche Deckungsgrad der Stiftung wird analog dem Deckungsgrad der Stiftung gemäss Ziffer 11.1 vom Stiftungsrat unter Beizug des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge im Dezember des laufenden Jahres festgelegt.

12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 15. November 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement über technische Bestimmungen und die Verwendung von Überschüssen vom 25. April 2018.

Schwyz, 5. Juli 2018

Tellco pkPRO
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Thomas Kopp
Vizepräsident